



# HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2021

## Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD)**  
vom 06.12.2021

**Die aktualisierte Fassung der CoSchuV vom 5. Dezember 2021 – Teil III**

und

## Antwort

**Minister für Soziales und Integration**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Nach entsprechender Ankündigung durch den Herrn Ministerpräsidenten Bouffier ist ab dem 5. Dezember 2021 eine aktualisierte Fassung der „Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -)“ in Kraft getreten, die einige Änderungen bzw. Verschärfungen der bisher geltenden Corona-Restriktionen normiert. Wie schon ihre vorherigen Versionen, so birgt auch die aktualisierte Fassung der CoSchuV einige Unwägbarkeiten in sich, welche der Klärung bedürfen.

Die Kleine Anfrage wird mit Stand 7. Dezember 2021 beantwortet. Aufgrund der pandemischen Lage können sich rechtliche Regelungen kurzfristig ändern.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welchen Zutrittsregelungen – 3G-Regelung, alleinige Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, etc. - unterfallen die in § 21, S. 2 CoSchuV aufgeführten Einrichtungen, wenn diese ausweislich der in § 21, S. 2 CoSchuV getroffenen Anordnung nicht nach § 21, S. 1, Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1, S. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV von der 2G-Zugangsregelung umfasst sein sollen?

Der Zutritt kann unter Beachtung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 CoSchuV erfolgen. Betreiberinnen und Betreiber haben für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und umzusetzen.

Frage 2. Wie erklärt/rechtfertigt es sich nach Auffassung der hessischen Landesregierung, dass die in §§ 16; 18 - 20; 22 - 24 und 26 CoSchuV aufgeführten Einrichtungen vollständig bzw. unter Umständen der 2G-Zugangsregelung unterworfen sein sollen, wenn doch

- der Aufenthalt in einigen der über § 21, S. 2 CoSchuV von der 2G-Regelung ausgenommenen Einrichtungen kein geringeres Infektionsrisiko in sich birgt, als ein Aufenthalt in Einrichtungen i.S.d. §§ 16; 18 - 20; 22 - 24 und 26 CoSchuV, und
- Wochen- und Spezialmärkte, Buchhandlungen, Stellen des Zeitungsverkaufs und Blumenfachgeschäfte i.S.d. § 21, S. 2 CoSchuV im Vergleich zu Einrichtungen i.S.d. §§ 16; 18 - 20; 22 - 24 und 26 CoSchuV keiner derart elementaren Versorgung dienen, welche den erleichterten Zugang zu diesen Einrichtungen rechtfertigen würde?

Das Infektionsrisiko im Vergleich zu den in §§ 16; 18 - 20; 22 - 24 und 26 CoSchuV aufgeführten Einrichtungen wird fachlich aufgrund Art und Dauer des Aufenthalts und der dabei zu erwartenden Kontakte unterschiedlich eingeschätzt.

Mit der bevorstehenden Weihnachtszeit ist im Einzelhandel eine stärkere Frequentierung und damit eine deutliche Vermehrung von Kontakten in den Innenbereichen sowie eine Erhöhung der Aerosolbelastung zu erwarten. Mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen und die außerordentliche Belastung des Gesundheitssystems ist grundsätzlich auch im Einzelhandel die Anordnung des „2G-Modells“ erfolgt. Dies ist erforderlich, um Kontakte insbesondere zwischen nicht-immunisierten Personen auch bei der An- und Abreise und beim Aufenthalt in der Innenstadt zu reduzieren. Die Verhältnismäßigkeit bleibt angesichts der in § 21 Satz 2 definierten Ausnahmen für die Grundversorgung gewahrt.

Wiesbaden, 10. Dezember 2021

**Kai Klose**